

Merkblatt

Sitzverlegungen / Domiziländerungen

1. Domiziländerung innerhalb der gleichen politischen Gemeinde

Ändert bei gleich bleibender Sitzgemeinde die Adresse (Strasse und Hausnummer), unter der ein Unternehmen an seinem Sitz erreicht werden kann (Rechtsdomizil), so ist dies beim Handelsregisteramt anzumelden. Das Handelsregister Luzern ist befugt, bei Unklarheiten falls nötig eine Kopie des Mietvertrages einzuverlangen. Falls es sich um eine c/o Adresse handelt ist ausserdem eine Domizilannahmeerklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters im Original einzureichen.

2. Sitzverlegung von einer politischen Gemeinde in eine andere politische Gemeinde im Kanton Luzern

Bei juristischen Personen bedarf es für die Sitzverlegung einer Änderung der Statuten durch einen Beschluss der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung (bei Stiftungen einer Verfügung der Änderungsbehörde). Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist über diese Versammlung eine öffentliche Urkunde zu errichten.

Dem Handelsregister Luzern einzureichen sind:

- *bei allen Rechtsformen*: Anmeldung der Änderung (unter Angabe von Sitz und Adresse), unterzeichnet gemäss den für die betreffende Rechtsform geltenden Bestimmungen (siehe Art. 17 HRegV);
- *bei AG*: öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung;
- *bei GmbH*: öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung;
- *bei Genossenschaft und Verein*: Protokoll über den Beschluss der Generalversammlung (originalunterzeichnet durch den Vorsitzenden und den Protokollführer);
- *bei Stiftung*: Verfügung der zuständigen Änderungsbehörde (i.d.R. Aufsichtsbehörde);
- *bei juristischen Personen*: Gesamtfassung der neuen Statuten bzw. Stiftungsurkunde (bei AG und GmbH beglaubigt durch den Notar);
- evtl. eine Domizilannahmeerklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters falls es sich um eine c/o Adresse handelt.

3. Sitzverlegung von einem Kanton in einen anderen

Verlegt ein Unternehmen den Sitz in den oder aus dem Kanton Luzern, so ist dies zuerst dem am neuen Sitz zuständigen Handelsregisteramt anzumelden. Die Anmeldungsunterschriften sind zu beglaubigen. Die Löschung im bisherigen Register erfolgt von Amtes wegen gestützt auf eine Mitteilung des Registeramtes des neuen Sitzkantons und am selben Tag wie der Handelsregistereintrag am neuen Sitz. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2 erwähnten Belegen sind einzureichen:

- *bei juristischen Personen*: vollständiges Exemplar der bisherigen Statuten bzw. Stiftungsurkunde, beglaubigt vom Handelsregisteramt des bisherigen Sitzes;
- *bei Stiftungen*: Aufsichtsübernahmeverfügung der allfällig neuen Aufsichtsbehörde.

4. Sitzverlegung einer ausländischen Rechtseinheit in die Schweiz / Verlegung des Sitzes einer schweizerischen Rechtseinheit ins Ausland

Bitte beachten Sie die Vorschriften von Art. 126 und 127 [HRegV](#) bzw. des [IPRG](#) (Systematische Rechtssammlung Nr. 291) und nehmen Sie dazu mit einem Notar Kontakt auf.